



## **Lesefassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau**

	<b>Datum der Beschlussfassung</b>	<b>Datum der Ausfertigung</b>	<b>Datum der Bekanntmachung</b>	<b>Datum des Inkrafttretens</b>
Urfassung	18.12.2023	19.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
1. Änderung	13.03.2024	15.03.2024	20.03.2024	21.03.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl., S. 514), des § 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), des § 8 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art, 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sowie des § 2 Abs. 3 der Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau vom 18.12.2023 wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau (Sondernutzungssatzung) erhebt die Stadt Bad Schwartau Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem dieser als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (4) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
  2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschildner/in**

- (1) Gebührenschildner/in ist
1. der/die Antragsteller/in,
  2. der/die Erlaubnisnehmer/in oder seine/ihre Rechtsnachfolger/in,
  3. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften gesamtschildnerisch.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Dekorationsgegenstände (z. B. Dekorationsmasten, Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen) sofern pro Dekorationsgegenstand nicht mehr als eine Grundfläche von 0,5 m<sup>2</sup> beansprucht wird und es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
  4. Kellerschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 0,5 m in den Straßenraum hineinragen,
  5. Aufzugschächte für Mülltonnen,
  6. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendorganisation sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Dies gilt entsprechend für die Bewerber/innen bei den Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und für die Wahlwerbung aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren,
  7. Durchführung von Musikdarbietungen in der Fußgängerzone, sofern die Dauer nicht länger als 0,5 Stunden beträgt,
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
  1. die örtliche Lage
  2. die Zeitdauer und der Umfang,
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Diese ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Bad Schwartau die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Bestehende Sondernutzungen**

Für die bereits erlaubten Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (2) Im Falle einer unerlaubt in Anspruch genommenen genehmigungspflichtigen Sondernutzung ist eine Verwaltungsgebühr mindestens in Höhe von 100,00 € festzusetzen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Gebührensatzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner und zur Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt Bad Schwartau zulässig:
  - a. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
  - b. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten,
  - c. Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
  - d. örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
  - e. Dauer und Umfang der Sondernutzung,
  - f. Art der Sondernutzung.

Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung der/des Gebührenpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung

- a. aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
- b. aus dem Einwohnermelderegister,
- c. aus den Grundbuchakten,
- d. aus den Akten des Katasteramtes,
- e. aus den Akten der Sachgebiete Stadtplanung sowie Gebäudemanagement und Bauaufsicht der Stadt Bad Schwartau,
- f. aus der Gewerbedatei.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau vom 18.12.1981 zuletzt geändert am 20.11.2001, außer Kraft.

Bad Schwartau, den 19.12.2023

Stadt Bad Schwartau  
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Katrin Engeln  
Bürgermeisterin

**Anlage**

zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau

Nr.	Bezeichnung	in Euro täglich	in Euro wöchentlich	in Euro monatlich	in Euro jährlich
1	Automaten	-	-	-	150,00/Stck.
2	Fahrradständer	-	-	10,00/Stck	-
3	<b>Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen Nutzungen</b>				
3.1	Arbeitswagen, Baubuden, Bauzäune, Geräte, Gerüste, Maschinen sowie Lagerung von Materialien	1,00/m <sup>2</sup>	3,00/m <sup>2</sup>	15,00/m <sup>2</sup>	-
3.2	Container Aufstellung	2,00/m <sup>2</sup>	-	-	-
3.3	Sonstige Gegenstände/Flächen aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern bzw. in Anspruch genommen werden und nicht unter 2.1 und 2.2 fallen	2,00/m <sup>2</sup>	-	30,00/m <sup>2</sup>	-
4	Tribünen	0,10/m <sup>2</sup>	-	-	-
5	Leitungen, Kabel über den Verkehrsraum	1,00/m <sup>2</sup>	-	-	-
6	<b>Nutzung in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben</b>				
6.1	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung)	-	2,00/m <sup>2</sup>	8,00/m <sup>2</sup>	-
6.2	Flächen in verankerten Einzäunungen	-	2,00/m <sup>2</sup>	8,00/m <sup>2</sup>	-
6.3	Tische und Stühle (für die ersten 10 m <sup>2</sup> )	1,00/m <sup>2</sup>	2,00/m <sup>2</sup>	5,00/m <sup>2</sup>	60,00/m <sup>2</sup>
6.4	Tische und Stühle (ab dem 11 m <sup>2</sup> )	1,00/m <sup>2</sup>	3,00/m <sup>2</sup>	9,00/m <sup>2</sup>	100,00/m <sup>2</sup>
7	<b>Schaustellungen, Ausstellungen</b>				
7.1	Ausstellungsflächen, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen, Schaustellungsveranstaltungen u.a.	1,00/m <sup>2</sup>	-	30,00/m <sup>2</sup>	-
7.2	Informationsstände	2,00/m <sup>2</sup>	-	-	-
8	<b>Straßenhandel/Kioske</b>				
8.1	ohne Verkaufsstand	-	4,00/m <sup>2</sup>	-	-
8.2	mit Verkaufsstand, Verkaufswagen, Kioske	2,00/m <sup>2</sup>	9,00/m <sup>2</sup>	-	-
8.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	-	5,00/m <sup>2</sup>	15,00/m <sup>2</sup>	-
8.4	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) und E-Roller	-	-	6,00/Stck	-
9	<b>Werbungen</b>				
9.1	Litfaßsäulen	-	-	-	150,00/m <sup>2</sup>
9.2	Masten, mit und ohne Fahne, Dekorationsmasten	-	4,00/m <sup>2</sup>	18,00/m <sup>2</sup>	-
9.3	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	-	-	-	20,00/m <sup>2</sup>
9.4	Stellschilder/Hinweisschilder	1,00/m <sup>2</sup>	5,00/m <sup>2</sup>	-	-
9.5	Gehwegaufsteller, Werbefahnen, Beachflags	-	-	30,00/Stck	-
9.6	Plakate, Transparente und sonstige Werbeanlagen	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
9.7	Uhrensäulen	-	-	-	100,00/Stck
9.8	Werbefahrzeuge und Anhänger	2,00/m <sup>2</sup>	12,00/m <sup>2</sup>	-	-
9.9	Werbeflächen- und anlagen	-	-	-	200,00/m <sup>2</sup>
10	<b>Veranstaltungen</b>				
10.1	Kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung (Stadtfest, Schützenfest, Musikfest)	1,00/m <sup>2</sup>	-	-	-
10.2	Floh- und Trödelmärkte	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
10.3	Sportveranstaltungen	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
10.4	Straßenfeste von Anwohnern	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
10.5	Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
10.6	Sonstige Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung, der Kaufmannschaft oder der Vereine und Verbände, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebungs/Attraktivitätssteigerung darstellen	0,50/m <sup>2</sup>	-	-	-
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 -10.6 geregelt (je nach Art und Ausmaß der Sondernutzung)	1,00 - 5,00	5,00 - 20,00	20,00 - 200,00	-